Statistischer Bericht

B VI - j / 04

Abgeurteilte und Verurteilte in Thüringen 2004
- Vorabergebnisse -

Bestell - Nr. 02 605

Thüringer Landesamt für Statistik

Herausgeber:
Thüringer Landesamt für Statistik
Europaplatz 3, 99091 Erfurt
Postfach 90 01 63, 99104 Erfurt

Telefon: 0361 37-84642/84647
Telefax: 0361 37-84699
Internet: http://www.tls.thueringen.de
E-Mail: auskunft@tls.thueringen.de

Auskunft erteilt:
Referat: Steuern
und Recht
Telefon: 0361 37-84284

Herausgegeben im Juli 2005

Heft-Nr.: 176 / 05
Preis: 2,50 EUR

© Thüringer Landesamt für Statistik, Erfurt, 2005

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung.
Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Vorbemerkungen

Mit dieser Vorabveröffentlichung wird eine Information über die wesentlichen Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik gegeben. Die Ergebnisse sind vorläufig, da noch keine vollständige Abstimmung erfolgen konnte. Die Veröffentlichung der endgültigen Ergebnisse erfolgt in der üblichen tieferen Gliederung Ende 2005.

Rechtsgrundlage und Erhebungsbereich

Die Strafverfolgungsstatistik erfasst die im Laufe eines Jahres auf Grund gerichtlicher Entscheidungen rechtskräftig abgeurteilten und verurteilten Personen. Von den Strafvollstreckungsbehörden (Staatsanwaltschaften) werden die Daten von Personen, die sich wegen Verbrechen oder Vergehen nach dem Strafgesetzbuch, nach anderen Bundesgesetzen oder nach Landesrecht einschließlich der Straftaten im Straßenverkehr und Staatsschutzdelikten vor Gericht verantworten mussten, in anonymisierter Form an das Statistische Landesamt übermittelt. Ordnungswidrigkeiten, auch wenn sie in die Zuständigkeit der Strafgerichte fallen, werden durch diese Statistik nicht erfasst. Unterschieden wird dabei in Abgeurteilte und Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht einschließlich nach ehemaligem DDR - Strafrecht.
In Thüringen wurde diese Statistik mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 erstmals erhoben. In Erwartung des in Vorbereitung befindlichen Rechtspflegestatistikgesetzes war diese Statistik zunächst nicht eingeführt worden. Da die entsprechenden statistischen Informationen auch in Thüringen benötigt werden, erfolgte die Einführung schließlich auf der Grundlage des § 6 des Thüringer Statistikgesetzes.
Erste Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik wurden im Dezember 1998 für das Berichtsjahr 1997 veröffentlicht.

Begriffsbestimmungen

Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden oder bei denen das Strafverfahren nach Eröffnung der Hauptverhandlung durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden ist. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (u.a. Freispruch) getroffen wurden. Bei der Aburteilung von Angeklagten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) mehrere Strafvorschriften verletzt haben, ist nur der Straftatbestand statistisch erfasst, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Werden mehrere Straftaten der gleichen Person in mehreren Verfahren abgeurteilt, so wird diese Person für jedes Strafverfahren gesondert gezählt.

Allgemeines Strafrecht wird gegen Erwachsene und zum Teil gegen Heranwachsende angewandt. Gegen Heranwachsende, die nach ihrer Persönlichkeitsentwicklung noch Jugendlichen gleichstehen, ist gemäß § 105 JGG Jugendstrafrecht anzuwenden.

Ausländer: Als Ausländer gelten in der Strafverfolgungsstatistik alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen; in diesem Sinne sind auch die **Staatenlosen** Ausländer. Verurteilte, die sowohl die deutsche als auch eine weitere Staatsangehörigkeit haben, sind als Deutsche ausgewiesen. **Angehörige der Stationierungsstreitkräfte** sind nur dann in die Strafverfolgungsstatistik einbezogen, wenn sie von deutschen Gerichten abgeurteilt wurden.

Erwachsene sind Personen, die zur Zeit der Tat 21 Jahre oder älter waren. Sie werden nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt.

Erziehungsmaßregeln (§ 9 JGG) sind Erteilung von Weisungen (§ 10 JGG), Erziehungsbeistandschaft und Heimerziehung (§ 12 JGG). Dabei sind Weisungen Gebote und Verbote, die die Lebensführung der Jugendlichen regeln; Erziehungsbeistandschaft ist die Unterstützung der Sorgeberechtigten bei der Erziehung. Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnform ist die Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einem Heim.

Freiheitsstrafe (§ 38 StGB) ist zeitig, wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht. Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist fünfzehn Jahre, das Mindestmaß ein Monat.

Geldstrafe ist nur bei Verurteilung nach allgemeinem Strafrecht möglich. Sie wird in Tagessätzen verhängt und beträgt mindestens fünf und höchstens 360 volle Tagessätze (§ 40 StGB). Die Höhe eines Tagessatzes wird unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters festgesetzt.

Heranwachsende sind Personen, die zur Zeit der Tat 18 bis unter 21 Jahre alt waren (§ 1 JGG). Sie können entweder nach allgemeinem Strafrecht oder nach Jugendstrafrecht abgeurteilt werden.

Jugendliche sind Personen, die zur Zeit der Tat 14 bis unter 18 Jahre alt waren (§ 1 JGG). Ihre Aburteilung erfolgt nach Jugendstrafrecht.

Jugendstrafe (§ 17 JGG) ist die schwerste Sanktion des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Sie wird verhängt, wenn „Maßnahmen“ nach dem JGG (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel) zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist. Das Höchstmaß der Jugendstrafe beträgt zehn Jahre, das Mindestmaß sechs Monate Freiheitsentzug.

Jugendstrafrecht: Bei mit Strafe bedrohten Verfehlungen von Jugendlichen und Heranwachsenden, sofern diese nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung Jugendlichen gleichstehen, werden die Vorschriften des JGG angewendet. Nach dem JGG vorgesehene Sanktionen sind Jugendstrafe, Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln.

Strafarrest kann nur gegen Angehörige der Bundeswehr verhängt werden (§ 9 WStG).

Straftaten im Straßenverkehr sind Straftaten nach §§ 222, 230 und 323a StGB, soweit sie in Verbindung mit einem Verkehrsunfall standen, ferner nach §§ 142, 315b, 315c und 316 StGB sowie §§ 21, 22 und 22a StVG.

Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe verhängt wurde, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln geahndet wurde. Verurteilt werden kann nur eine Person, die zum Zeitpunkt der Tat strafmündig, d.h. 14 Jahre oder älter, war.

Verurteilungsquote ist der Anteil der Verurteilten an den Abgeurteilten.

Zuchtmittel sind gemäß § 13 JGG Verwarnung, Erteilung von Auflagen (Wiedergutmachung, Entschuldigung beim Geschädigten, Erbringen von Arbeitsleistungen, Zahlung eines Geldbetrages) und Jugendarrest. Dabei kann der Jugendarrest als Freizeitarrest, Kurzarrest oder Dauerarrest verhängt werden.

Zeichenerklärung

-	nichts vorhanden (genau Null)

Abkürzungen

Fam.	Familie
geg.	gegen
i.V.m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StVG	Straßenverkehrsgesetz
u.	und
WStG	Wehrstrafgesetz

Gesamteinschätzung

Nach ersten Ergebnissen der Strafverfolgungsstatistik 2004 wurden an den Gerichten des Landes 35 067 Personen abgeurteilt, 26 794 von ihnen wurden rechtskräftig verurteilt. In 1 107 Fällen entschieden die Gerichte auf Freispruch, 7 151 Mal wurde das Verfahren eingestellt und von einer Strafe abgesehen und 15 Mal wurde eine Maßregel ausgesprochen. Gegenüber 2003 erhöhte sich die Anzahl der Abgeurteilten um 795 Personen, wobei die der Verurteilten um 1 297 und der Maßregeln um 8 stieg während die der Freisprüche um 50 und der Einstellungen um 460 sank. Die Verurteilungsquote erhöhte sich von 74,4 auf 76,4 Prozent.

Von den Verurteilten hatten 22 262 gegen das Strafgesetzbuch und 4 532 gegen andere Gesetze verstoßen. Der Anteil der nach anderen Gesetzen Verurteilten stieg auf 17 Prozent, wobei eine Verringerung der Verurteiltenzahl bei den Verstößen gegen das Asylverfahrensgesetz und die Abgabenordnung vor allem durch die weitere Zunahme beim Betäubungsmittelgesetz, aber auch dem Waffengesetz mehr als kompensiert wurde. An der Spitze der Verurteiltenzahlen standen mit einem jedoch von 25,2 Prozent auf 24,3 Prozent weiter gesunkenem Anteil die Straftaten im Straßenverkehr. Bei 3 758 von ihnen, das sind 57,8 Prozent dieser Verurteilten, erfolgte diese Straftat unter Einfluss von Alkohol oder einem anderen berauschenden Mittel.

Bei den übrigen Straftaten waren andere Vermögens- und Eigentumsdelikte (insbesondere Betrug und Erschleichen von Leistungen) und Urkundendelikte sowie Diebstahl und Unterschlagung mit einem Anteil an den Verurteilten insgesamt von 23,6 beziehungsweise 21,4 Prozent die häufigste Ursache für eine Verurteilung. Während bei Diebstahl und Unterschlagung, Raub und Erpressung sowie bei den gemeingefährlichen Straftaten eine Verringerung der Verurteiltenzahl zu verzeichnen ist, ist diese gegenüber 2003 bei den Hauptdeliktgruppen andere Vermögens- und Eigentumsdelikte um 862 (insbesondere Betrug: +632 und Erschleichung von Leistungen: +219), Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen um 375 (insbesondere Betäubungsmittelgesetz: +318 und Waffengesetz: +106), anderen Straftaten gegen die Person um 215 (insbesondere Körperverletzung: +158 und Verletzung der Unterhaltspflicht: +60) und bei Straftaten im Straßenverkehr (nach 5 Jahren Rückgang) um 72 Verurteilte gestiegen.

Obwohl die Zahl der bereits zuvor zumindest einmal Verurteilten um 285 auf 11 817 Vorbestrafte gestiegen ist, ist ihr Anteil auf 44,1 Prozent gesunken (2003: 45,1 Prozent). Insbesondere war eine Zunahme der bereits 5 mal und öfter Vorbestraften (+192) und der zuvor bereits 3 beziehungsweise 4 mal Verurteilten (+69) zu registrieren.

Unter den Verurteilten waren im vergangenen Jahr 1 567 Jugendliche (189 weniger als 2003) im Alter von 14 bis unter 18 Jahren. Ihr Anteil an den Verurteilten verringerte sich auf 5,8 Prozent. Zu den Heranwachsenden im Alter von 18 bis unter 21 Jahre zählten 3 623 Verurteilte, 145 mehr als im Jahre 2003. Damit war fast jeder fünfte verurteilte Straffällige in Thüringen noch keine 21 Jahre alt. Besonders hoch war der Anteil dieser jungen Straftäter an Einbruch- und Wohnungseinbruchdiebstählen sowie Raub und räuberischer Erpressung mit jeweils über der Hälfte der Verurteilten, gefährlichen Körperverletzungen (47 Prozent), Hehlerei (42 Prozent) und an Betäubungsmitteldelikten (40 Prozent).

Von 100 verurteilten Straftätern waren 84 Männer oder männliche Jugendliche, wobei die Anzahl der männlichen Verurteilten gegenüber 2003 um 1 007 und die der weiblichen Verurteilten um 290 gestiegen ist. Der Anteil der weiblichen Verurteilten hat sich damit um 0,3 Prozentpunkte auf 16,0 Prozent weiter erhöht. Am häufigsten wurden Frauen wegen Diebstahl und Unterschlagung sowie anderer Vermögens- und Eigentumsdelikte verurteilt (62 Prozent der weiblichen Verurteilten). Betrachtet man die Relation der weiblichen und männlichen Verurteilten bei den einzelnen Straftatarten, dann war bei Betrugs- und Untreuedelikten mit 27 Prozent, bei falschen uneidlichen Aussagen und Meineid mit 26 Prozent sowie bei „einfachem“ Diebstahl mit 25 Prozent der Frauenanteil am höchsten. Ein besonders hoher Frauenanteil ist mit 45 Prozent beim Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeuges ohne Fahrerlaubnis oder trotz Fahrverbots festzustellen.

Der Anteil der in Thüringen verurteilten Ausländer und Staatenlosen verringerte sich auf 7,4 Prozent. Mehr als jeder Fünfte der 1 992 in Thüringen 2004 verurteilten Ausländer (im Vorjahr: 1 938) stand wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz bzw. das Asylverfahrensgesetz, und damit wegen Delikten, die für deutsche Staatsbürger kaum zutreffen, vor Gericht. Neben diesen Straftaten war ein überdurchschnittlich hoher Anteil der Ausländer insbesondere bei Diebstahlsdelikten mit 13 Prozent sowie bei Urkundenfälschungen mit 14 Prozent zu verzeichnen.

Bei einem Vergleich mit dem Ausländeranteil an der Wohnbevölkerung ist zu beachten, dass unter den ausländischen Verurteilten nicht nur die in Deutschland wohnenden und gemeldeten Ausländer sind. Auch straffällig gewordene ausländische Touristen oder in Deutschland illegal lebende Personen werden bei einer Verurteilung in die Strafverfolgungsstatistik einbezogen.

1. Abgeurteilte und Verurteilte nach ausgewählten Merkmalen

1.1 Abgeurteilte

Merkmal	Abgeurteilte	Verurteilte					Verurteilungsquote (%)
		insgesamt	davon		gemäß		
			männlich	weiblich	Strafgesetzbuch	anderen Bundes- und Landesgesetzen	
1998	32 667	26 040	22 997	3 043	21 667	4 373	79,7
1999	33 390	26 015	22 597	3 418	21 768	4 247	77,9
2000	33 307	25 697	22 291	3 406	21 366	4 331	77,2
2001	33 157	24 933	21 473	3 460	20 707	4 226	75,2
2002	33 357	25 241	21 528	3 713	21 194	4 047	75,7
2003	34 272	25 497	21 491	4 006	21 395	4 102	74,4
2004	**35 067**	**26 794**	**22 498**	**4 296**	**22 262**	**4 532**	**76,4**
davon							
Erwachsene	26 710	21 604	18 001	3 603	18 007	3 597	80,9
Heranwachsende	5 072	3 623	3 160	463	2 900	723	71,4
Jugendliche	3 285	1 567	1 337	230	1 355	212	47,7
davon							
Straßenverkehrsvergehen	7 622	6 504	5 711	793	5 294	1 210	85,3
sonstige Delikte	27 445	20 290	16 787	3 503	16 968	3 322	73,9

1.2 Verurteilte

Merkmal	Verurteilte	Davon		Gemäß	
		männlich	weiblich	Strafgesetzbuch	anderen Bundes- und Landesgesetzen
Im Alter zur Zeit der Tat von ... bis unter ... Jahren					
14 - 16	502	420	82	460	42
16 - 18	1 065	917	148	895	170
18 - 21	3 623	3 160	463	2 900	723
21 - 25	5 517	4 752	765	4 297	1 220
25 - 30	3 618	3 071	547	2 913	705
30 - 40	5 567	4 616	951	4 677	890
40 - 50	4 196	3 387	809	3 680	516
50 - 60	1 830	1 468	362	1 644	186
60 und mehr	876	707	169	796	80
Deutsche	24 802	20 753	4 049	20 948	3 854
Ausländer [1)]	1 992	1 745	247	1 314	678
Anteil der Ausländer (%)	7,4	7,8	5,7	5,9	15,0
Vorbestrafte (früher Verurteilte)	11 817	10 506	1 311	9 619	2 198
Anteil der Vorbestraften (%)	44,1	46,7	30,5	43,2	48,5

1) einschließlich Staatenlose sowie Angehörige der Stationierungsstreitkräfte

2. Abgeurteilte 2004 nach Hauptdeliktgruppen und ausgewählten Straftatarten

Hauptdeliktgruppe Straftat	Abgeurteilte insgesamt	Darunter					Von den Verurteilten waren	
		Verurteilte insgesamt	davon				männlich	weiblich
			Jugendliche	Heranwachsende nach Jugendstrafrecht	Heranwachsende nach allgemeinem Strafrecht	Erwachsene		
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (außer unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) und im Amte	1 215	821	54	74	39	654	679	142
darunter								
Widerstand gegen die Staatsgewalt	174	141	4	13	2	122	129	12
Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	399	259	21	26	11	201	225	34
falsche uneidliche Aussage und Meineid	336	208	7	12	13	176	153	55
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	295	223	18	18	1	186	221	2
darunter								
sexueller Missbrauch von Kindern	132	97	10	8	-	79	97	-
sexuelle Nötigung/Vergewaltigung	86	62	7	5	1	49	62	-
andere Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	5 736	3 696	381	394	133	2 788	3 390	306
darunter								
Straftaten geg. den Personenstand, Ehe u. Fam.	476	251	-	-	-	251	244	7
Beleidigung	727	519	11	11	27	470	459	60
Straftaten gegen das Leben	28	19	2	1	1	15	17	2
Körperverletzung	3 873	2 540	348	361	89	1 742	2 327	213
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	627	363	20	21	15	307	341	22
Diebstahl und Unterschlagung	7 052	5 299	534	444	216	4 105	4 157	1 142
darunter								
Diebstahl	6 557	4 949	521	423	195	3 810	3 866	1 083
Unterschlagung	418	282	10	17	17	238	231	51
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	443	362	101	67	6	188	333	29
darunter								
Raub	168	140	42	28	1	69	125	15
räuberische Erpressung	189	157	48	32	3	74	147	10
andere Vermögens- und Eigentumsdelikte; Urkundendelikte	8 172	6 321	178	282	499	5 362	4 798	1 523
darunter								
Begünstigung und Hehlerei	186	137	15	15	12	95	117	20
Betrug und Untreue	6 427	5 151	74	190	414	4 473	3 786	1 365
Urkundenfälschung	542	456	9	34	21	392	354	102
Sachbeschädigung	938	515	79	42	50	344	488	27
gemeingefährliche einschließl. Umweltstraftaten, außer im Straßenverkehr	317	246	17	18	10	201	224	22
darunter								
Vollrausch ohne Verkehrsunfall	111	105	2	9	2	92	95	10
Straftaten gegen die Umwelt	105	71	-	2	6	63	67	4
Straftaten im Straßenverkehr	7 622	6 504	100	353	440	5 611	5 711	793
davon								
nach dem StGB	6 083	5 294	72	310	389	4 523	4 661	633
darunter								
Flucht nach Verkehrsunfall	1 466	1 064	13	69	87	895	861	203
fahrlässige Tötung im Straßenverkehr	77	68	2	15	3	48	57	11
fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr	971	762	6	50	98	608	662	100
gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	89	64	5	4	3	52	57	7
Gefährdung des Straßenverkehrs	918	839	14	63	73	689	757	82
Trunkenheit im Verkehr	2 504	2 439	32	107	125	2 175	2 220	219
Vollrausch i.V.m. Verkehrsunfall	58	58	-	2	-	56	47	11
nach dem StVG	1 539	1 210	28	43	51	1 088	1 050	160
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB, StVG)	4 215	3 322	184	365	264	2 509	2 985	337
darunter								
Betäubungsmittelgesetz	2 014	1 521	139	307	160	915	1 407	114
Waffengesetz	263	197	8	6	16	167	192	5
Abgabenordnung	239	225	1	2	3	219	133	92
Pflichtversicherungsgesetz	880	736	30	35	45	626	660	76
Asylverfahrensgesetz	449	356	4	5	28	319	341	15
Ausländergesetz	124	98	1	-	2	95	77	21
Insgesamt	**35 067**	**26 794**	**1 567**	**2 015**	**1 608**	**21 604**	**22 498**	**4 296**

3. Verurteilte 2004 nach allgemeinem Strafrecht

Art der Strafe	Verurteilte insgesamt	Davon	
		Heranwachsende	Erwachsene
Freiheitsstrafe	4 107	101	4 006
davon			
bis einschließlich 9 Monate	2 515	61	2 454
mehr als 9 Monate bis einschließlich 1 Jahr	559	16	543
mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahre	721	17	704
mehr als 2 Jahre bis einschließlich 5 Jahre	261	6	255
mehr als 5 Jahre bis einschließlich 15 Jahre	47	1	46
lebenslang	4	-	4
Strafarrest	8	2	6
Geldstrafe	19 097	1 505	17 592
insgesamt	**23 212**	**1 608**	**21 604**

4. Verurteilte 2004 nach Jugendstrafrecht

Art der Strafe bzw. Maßnahme	Verurteilte insgesamt	Davon	
		Jugendliche	Heranwachsende
Jugendstrafe	924	312	612
davon			
6 Monate (Mindeststrafe)	182	68	114
mehr als 6 Monate bis einschließlich 1 Jahr	290	101	189
mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahre	336	114	222
mehr als 2 Jahre bis einschließlich 5 Jahre	113	28	85
mehr als 5 Jahre bis einschließlich 10 Jahre	3	1	2
Zuchtmittel [1)]	2 629	1 246	1 383
Erziehungsmaßregeln	29	9	20
insgesamt	**3 582**	**1 567**	**2 015**

1) Zuchtmittel sind Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und der Jugendarrest (§§ 13 - 16 JGG).